



ITG Statuten

I. BEZEICHNUNG, SITZ UND ZWECK DER VEREINIGUNG

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden (ITG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen des Bündner Tourismus und seiner Leistungserbringer gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Er fördert Massnahmen, die der Tourismusentwicklung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen dienen.

Insbesondere unterstützt der Verein die Förderung des Bewusstseins und Verständnisses für den Tourismus und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

II. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden, die sich im weitesten Sinne wirtschaftlich für die Tourismusanliegen des Kantons Graubünden einsetzen. Die Mitgliedschaft teilt sich in folgende Kategorien auf:

A. Verbände

- a) ausschliesslich Branchenorganisationen von primären touristischen Leistungsträgern
- b) übrige Branchenorganisationen

B. Einzelmitglieder

- c) Tourismusorganisationen und Tourismusgemeinden
- d) Hotel-, Restaurations-, Bergbahn- und andere Tourismusbetriebe

C. Sympathisanten ohne Stimm- und Wahlrecht

- e) Gönner und Wirtschaftspartner
- f) Personen, die der Tourismuswirtschaft eng verbunden sind.



Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die Bezahlung des Jahresbeitrages und den Aufnahmebeschluss des Vereinsvorstandes.

Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres des Vereins möglich.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand und der Ausschuss
3. die Revisionsstelle

Art. 7 Organe

Der Tourismusclub ist das Bindeglied vom Verein zur kantonalen Legislative. Er besteht aus Mitgliedern des Grossen Rates, die sich für die Interessen des Tourismus einsetzen.

Der Vorstand legt die minimalen Erfordernisse für den Beitritt in den Tourismusclub fest.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Generalversammlung / Einberufung

Der Verein versammelt sich einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstands
- b) wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden dies schriftlich verlangt.



Der Vorstand ist verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

Die Einberufungspflicht von 3 Wochen kann im Falle von ausserordentlichen Generalversammlungen auf 10 Tage verkürzt werden.

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Die Genehmigung und Änderung der Statuten
2. Die Behandlung und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
3. Die Behandlung der durch den Vorstand gestellten Anträge sowie der Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
4. Der Erlass eines Beitragsreglements
5. Der Ausschluss von Mitgliedern
6. Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Mitglieder des Vorstandes
 - c) Revisionsstelle
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

Massgebend für die Festlegung der Stimmenzahl sind die bezahlten Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Auf je einen einfachen Jahresbeitrag entfällt eine Stimme.

Pro Mitglied kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben. Er kann sich Kraft schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei nur eine Vertretung möglich ist.

Art. 11 Abstimmung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden und vertretenen Stimmen.

Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern nicht mindestens 10% der Stimmen eine Generalversammlung zur Behandlung des fraglichen Geschäftes verlangen.



Eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Stimmen ist erforderlich für:

- a) Änderung der Statuten
- b) den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Auflösung des Vereins

In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen der anwesenden Stimmenmehrheit kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Protokoll

Das Protokoll der Generalversammlung wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet.

Dieses wird den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung elektronisch zugestellt. Erfolgen innerhalb eines Monats nach Zustellung keine schriftlichen Einwände, so gilt es als genehmigt.

V. VORSTAND

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie maximal weiteren zehn Vorstandsmitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Präsidentin oder der Präsident des Tourismusclubs ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

Eine Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn die Präsidentin/der Präsident, die Mehrheit des Vorstandes oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt per E-mail und mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.



Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verfügt dazu über die entsprechenden Kompetenzen, soweit diese nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Behandlung einzelner Sachgeschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Vertrag und einem Pflichtenheft/Funktionsdiagramm.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 16 Protokoll Vorstandssitzung

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

VI. REVISIONSSTELLE

Art. 17 Revisoren

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für 3 Jahre.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Spenden, Schenkungen

Art. 19 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die Kraft Beschluss der Generalversammlung und Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Art. 20 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.



Art. 21 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr wird gemäss Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Art. 22 Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen grundsätzlich elektronisch, in einzelnen Fällen schriftlich per Post.

Art. 23 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 18.11.2015 in Kraft getreten. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom 26. August 1998 gelten als aufgehoben.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter allen Mitgliedern im Verhältnis der Beiträge im letzten Jahr verteilt.

Totalrevision der Statuten: 18. November 2015